

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 08.03.2017

FOLGENDE 24 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Stefan Bürgermeister

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Herr Franz Kammhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Anna Spindler

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Doris Graf

ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 24 Stimmen

Vor Eintritt in die Tagesordnung überreicht Herr Erster Bürgermeister Steindl anlässlich des Weltfrauentags jeder Stadträtin eine Rose.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 8. Februar 2017**
2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Kommunales Wohnraumförderungsprogramm; Praxisstudie: Bezahlbare Qualität im Wohnungsbau; Auswahl eines Bebauungskonzeptes für den ehem. Verkehrserziehungsgarten in der Immanuel-Kant-Straße
 - 2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 für den Bereich nördlich der Burgkirchener Straße, westlich der Ulrich-Schmid-Straße
 - 2.3. Freiwillige Feuerwehr Burghausen; Umbaumaßnahmen am bestehenden Gebäude
 - 2.4. Bebauungsplan Nr. 4i für den Bereich Dorfnerweg (südlich), von-Baeyer-Straße (westlich), Niedernweg (östlich); Einzelprüfung der eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss
 - 2.5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1c für den Bereich Heilig Kreuz, Bundesstraße B20 (südlich), Ludwig-Thoma-Straße (westlich) – Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1b und digitaler Neuaufbau des Gesamtplanes; Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 2.6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 für den Bereich Bachstraße (südwestlich), Waldpark, Freizeit-Sport- und Erholungsanlagen Lindach für die Grundstücke Fl.-Nrn. 2290 und 2290/26, Gemarkung Burghausen in der Bachstraße 31 und 33; Aufstellungsbeschluss
 - 2.7. Bauantrag durch die GREIWING Logistic Areas GmbH & Co. KG, Carl-Benz-Straße 11 – 15, 48268 Greven zum Neubau eines Logistikcenters mit einer Hochsiloanlage, Containeraufstellflächen, Pkw- und Lkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 23, 26 und 27, Gemarkung Holzfelder Forst am KV-Terminal
 - 2.8. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten im Stadtgebiet - 2017/2018

Anfragen/Sonstiges

1. Internationale Jazzwoche
2. Gewerbesteuerereinnahmen
3. Robert-Koch-Straße, fehlende Gehsteigüberdachungen
4. Stadtsaal
5. Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung des ehemaligen Klosters Raitenhaslach, 2. Bauabschnitt; Bodenarchäologische Funde
6. Erklärung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Passau
7. faire Beschaffung
8. Dank an Umweltamt

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 8. Februar 2017

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 24 Stimmen

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1. Kommunales Wohnraumförderungsprogramm; Praxisstudie: Bezahlbare Qualität im Wohnungsbau; Auswahl eines Bebauungskonzeptes für den ehem. Verkehrserziehungsgarten in der Immanuel-Kant-Straße

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt Herrn Dillinger (Architekturbüro Helmut Dillinger, Burghausen) und Herrn Dirtheuer (Dirtheuer Architekturbüro für Städtebau und Gebäudeplanung, München), die von der Stadt den Auftrag bekommen haben, für das 7.000 m² große Areal des ehem. Verkehrserziehungsgartens an der Immanuel-Kant-Straße ein Bebauungskonzept auszuarbeiten. Die Baumaßnahme soll im Rahmen des kommunalen Wohnraumförderungsprogramms der Regierung von Oberbayern umgesetzt werden. Die Bebauung kann von der Burghauser Wohnbau GmbH (BuWoG) durchgeführt werden. Unmittelbar nach Abschluss der aktuellen BuWoG-Baumaßnahme im Holzfelderweg (Errichtung von 36 Sozialwohnungen) im August/September soll die BuWoG damit beauftragt werden.

Der Sozialwohnungsbau ist mit Abschluss dieser Baumaßnahme für die nächsten Jahre abgeschlossen. Auf dem „Weindl-Grundstück“ an der Ernst-Reuter-Straße soll ein Gebäudeteil mit privaten Wohnungen und ein Gebäudeteil mit Eigentumswohnungen errichtet werden. Das ehem. Kirschhallen-Areal soll nach Abriss der Bauhof-Halle mit 14 – 17 Reihenhauseinheiten inkl. kleinem Gartenanteil bebaut werden. Die Bebauung des Neubaugebiets an der Burgkirchener Straße wird mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und kleinere Reihenhauseinheiten geplant.

Es sollen daher 50 – 55 Mietwohnungen errichtet werden, da entsprechende Nachfrage immer noch sehr hoch ist. Die Stadt kann als Grundstückseigentümer die Mietsätze festlegen, die Wohnungsgrößen bestimmen und die Mieter auswählen. Ziel ist, eine sehr gute Mischstruktur zu schaffen. Auch bei der Grünplanung und Gestaltung des Umfelds will man eine hohe Qualität erreichen.

Die BuWoG wird ihren Wohnungsbestand von derzeit 750 auf 850 erhöhen und hat als größter Wohnungsbesitzer in der Stadt einen Sozialauftrag (Mietpreisgestaltung, Vermietung an sozial schwächere Gruppen, etc.)

Die städtischen Vorgaben für die Bebauungskonzepte waren:

- 60% Bebauung, 40% Grünanteil
- Eine mittlere Dimensionierung der Wohnungszahl (rd. 50 Wohneinheiten)
- den vorhandenen Baumbestand soweit wie möglich erhalten
- hohe Anforderung an den Lärmschutz wegen der unmittelbaren Nähe zur Bahn

Herr Dillinger stellt das Bebauungskonzept vor.

Herr Dillinger nimmt zu den von den Stadtratsmitgliedern aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. *Raumtiefe an der Immanuel-Kant-Straße*

Die zur Immanuel-Kant-Straße angeordneten Räume haben eine Raumtiefe von 10 – 12 m und sind daher gut nutzbar. Die Schrägstellung der Wohngebäude ist notwendig, damit die Räume ausreichend besonnt werden.

2. *Stellplätze*

Man hat sich in den Vorbesprechungen gemeinsam mit der Stadt darauf geeinigt, dass mit einem Stellplatzschlüssel von 0,8 geplant werden soll. Wenn mehr Stellplätze gefordert werden, könnte darauf entsprechend reagiert werden.

3. *Wohnungsgrößen*
Die Praxisstudie wurde von der Regierung von Oberbayern ausgelobt, dass – unter der Vorgabe kleine Grundrisse zu entwickeln – neue Wege gefunden werden, wie bezahlbare Wohnungen mit guter Qualität errichtet werden können. Wenn von Seiten der Stadt der Wunsch nach größeren Wohnungen besteht, könnte das auch mit der vorgestellten Planung realisiert werden.
4. *Schallschutz*
Bzgl. des Schallschutzes wird das Planungsbüro vom Fachbüro Müller-BBM VibroAkustik Systeme GmbH, Planegg begleitet. Angedacht ist, die Schallschutzwand auf beiden Seiten mit Schallschutzmaßnahmen (z. B. schallabsorbierende Oberflächen) auszustatten, um Schallrückkopplung auf gegenüberliegende Seite zu vermindern.
5. *Aufputzinstallation*
Es ist nicht angedacht, dass die Leitungen sichtbar bleiben sollen. Unter der Maßgabe des kostengünstigen Bauens könnten die Leitungen aufputz installiert werden und dann durch eine abgehängte Decke oder in Gipskartonwänden verdeckt werden.
6. *Straßenbreite Immanuel-Kant-Straße*
Die angedachten Längsparkplätze befinden sich auf dem Grundstück, sodass eine ausreichende Durchfahrbreite nachwievor gegeben ist.
7. *Thema Aufzug*
Gemäß der Bauordnung könnte auf die Errichtung von Aufzügen verzichtet werden, wenn das komplette Erdgeschoss barrierefrei ausgestattet wird. Ob bzw. wie viele Aufzüge errichtet werden sollen wäre noch eine Diskussion, die zu führen wäre.
8. *fehlender Keller*
Auf die Errichtung eines Kellers wurde zum einen aus Kostengründen, zum anderen wegen der Körperschallübertragung durch die Bahn verzichtet. Gemäß des vorliegenden Erschütterungsgutachtens soll der Abstand von der Gleismitte zum Gebäude mindestens 15 m betragen.
9. *Größe der Wohnräume*
Die Wohnräume sind weitgehend über 10 m² groß und sind so auch gut nutzbar. Es wurde in der Planung versucht, Erschließungsflächen einzusparen und gewissen Räumen eine Doppelfunktion zu geben (Schrankraum ist gleichzeitig Abstellraum)
10. *Beschattung der Innenhöfe*
Da die Innenhöfe nach Süden ausgerichtet sind, werden diese von Vormittag bis Mittag besonnt.
11. *Pkw-Erschließung*
Die Fahrbahn zu den Garagen soll ausschließlich von den Anwohnern genutzt werden dürfen und ausreichend breit gestaltet werden,

Anschließend folgt die Vorstellung des Bebauungskonzept von Herrn Dirtheuer vor.

Herr Dirtheuer nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. *generationsübergreifendes Wohnen*
Die Integration von altengerechtes bzw. generationsübergreifendes Wohnen wäre in die Planung integrierbar.
2. *Wege-Erschließung*
Die Erschließung der Wohngebäude findet über die grünen Innenhöfe an der Immanuel-Kant-Straße statt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über das Wegesystem hinter die Wohngebäude zu gelangen.

3. *Maisonette-Wohnungen*
Es wurde versucht, die Wohnung so kompakt wie möglich an den Laubengängen anzuordnen. Bei einer 4-Zimmer-Wohnung müsste man auf dem Laubengang eine lange Wegstrecke an einer einzigen Wohnung vorbei gehen. Richtig ist, dass durch die innenliegende Treppe Platz verloren geht, es wird jedoch auch das räumliche Gefühl vermittelt, ein kleines Reihenhaus zu bewohnen.
4. *Kellerersatzräume*
Die Kellerersatzräume sind je Stockwerk in den Treppenhäusern angeordnet. Zudem sollen an gleicher Stelle aus Kostengründen die Waschmaschinen in einem zentralen Waschraum pro Etage zusammengefasst werden.
5. *Verschattung durch Lärmschutz-Wohngebäude*
Die wesentlichen Stunden werden die zu den Innenhöfen angeordneten Fassaden besonnt, sodass eine Verschattung durch das Lärmschutz-Gebäude nicht als problematisch gesehen wird.
6. *Anzahl der Wohnungen*
Die momentane Anzahl der Wohnungen wurde mit der Stadt abgestimmt. Eine Reduzierung der Wohnungen wäre jedoch jederzeit möglich.

Da beide Architekten in ihren Präsentation auf die Kostenvorgabe hingewiesen haben, erklärt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass es hier im Rahmen des Förderprogramms klare Vorgaben von der Obersten Baubehörde gibt. Ziel dieses Förderprogramms ist ein kostengünstiges Bauen ohne Qualitätsverlust. Die Bauwerkskosten dürfen daher 1.700 €/m² nicht überschreiten (zum Vergleich: Kosten beim BuWoG-Block in der Friedrich-Ebert-Straße: 2.500 €/m²). Die stellt die Architekten vor eine gewisse Herausforderung. Deshalb sind in beiden Entwürfen auch Gemeinsamkeiten wie die Überlagerung von Bad- und Sanitäreinheiten, zentrale Zuleitungen, Laubengänge, keine Unterkellerung und keine Errichtung einer Tiefgarage.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat nimmt von den vorgestellten Planungen Kenntnis.

Mit allen 24 Stimmen

2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 für den Bereich nördlich der Burgkirchener Straße, westlich der Ulrich-Schmid-Straße

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Dirtheuer stellt den aktuellen Planungsstand vor (auf beigefügte Anlage wird verwiesen).

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß den vorgestellten Änderungen weiter betrieben.

Mit allen 24 Stimmen

2.3. Freiwillige Feuerwehr Burghausen; Umbaumaßnahmen am bestehenden Gebäude

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der im Bauausschuss vorgestellten Planung zu und erteilt die Freigabe.

Mit allen 24 Stimmen

2.4. **Bebauungsplan Nr. 4i für den Bereich Dorfnerweg (südlich), von-Baeyer-Straße (westlich), Niedernweg (östlich); Einzelprüfung der eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4i in der Fassung vom 14.12.2016 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und dem Gutachten des TÜV Nord zur Ermittlung der angemessenen Abstände für die Betriebsbereiche der WACKER Chemie AG, der Siltronic AG und der Vinnolit GmbH & Co. KG vom November 2016 wurde in der Zeit vom 04.01.2017 bis einschließlich 06.02.2017 öffentlich ausgelegt und im Internet unter www.burghausen.de veröffentlicht. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Regierung von Oberbayern (04.01.2017)

Die vorliegende Bauleitplanung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit allen 24 Stimmen

Wacker Chemie AG (13.01.2017)

Die textliche Festsetzung Nr. 1.6 soll umformuliert werden:

„Soweit in den Gebäuden eine technische Raumlüftung installiert wird, ist bei Aufforderung der Bevölkerung, die Fenster und Türen zu schließen, auch die Zwangsbelüftung der Innenräume abzustellen. Die Bewohner müssen durch den Hauseigentümer entsprechend eingewiesen und geschult werden.“

Abwägung:

Der Text der Festsetzung wird entsprechend geändert.

Mit allen 24 Stimmen

Landratsamt Altötting-Sachgebiet 52 (Hochbau) 24.01.2017

Für Solaranlagen auf Flachdächern ist nun beabsichtigt, eine Höhe von 1,50 m statt bisher 1,00 m zuzulassen. Wegen der mit zunehmender Höhe negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild eines Gebäudes wird empfohlen, die maximale Höhe von 1 m beizubehalten.

Zu den festgesetzten Wandhöhen von Baukörpern, die ein Satteldach erhalten, wird eine Klarstellung angeregt, dass sich diese Maße jeweils auf die Traufseite beziehen.

Abwägung:

Aufgeständerte Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren können bei einer Höhe von 1,50 m wirtschaftlicher errichtet und betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Gebäude wiegen nicht so schwer, wie die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird wie folgt ergänzt:

...bis zur Oberkante der Dachhaut an der Traufseite (oberer Bezugspunkt) festgesetzt.

Mit allen 24 Stimmen

Landratsamt Altötting-Untere Naturschutzbehörde (03.01.2017)

keine Äußerung

Landratsamt Altötting-Immissionsschutz (23.01.2017)

Der Bebauungsplan Nr. 4i wird nun als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, womit sich der Schutzanspruch der zukünftigen Bewohner bzgl. Lärmimmissionen gegenüber dem bisher festgesetzten WA nicht erhöht. Ob es möglich ist, in einem WA Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke etc. auszuschließen und damit im Ergebnis ein reines Wohngebiet festzusetzen, es aber als allgemeines Wohngebiet zu bezeichnen, liegt in der Verantwortung der Stadt Burghausen. Mit der Festsetzung des Plangebietes als WA wurde auf eine Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass für das überplante Gebiet die Verträglichkeit mit dem Industriebetrieb Wacker, d.h. die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sichergestellt sein muss. Hierfür können entweder eigene Berechnungen/Messungen durchgeführt werden (Lärmgutachten) oder auf Erkenntnisse bereits durchgeführter Bauleitplanungen zurückgegriffen werden. Unter Umständen liegen auch der Firma Wacker hierüber Informationen vor.

Abwägung:

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die getroffenen Nutzungseinschränkungen sind der Tatsache geschuldet, dass innerhalb des angemessenen Abstandes zu den Störfallbetrieben keine Risikoerhöhung durch die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen (öffentlich genutzte Gebäude mit wechselndem Benutzerkreis) erfolgen soll. Die allgemeine Zweckbestimmung des WA bleibt gewahrt, weil neben dem Wohnen auch nichtstörende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig sind. Die Nutzungseinschränkungen erfolgen nicht, um die Schutzbedürftigkeit des Wohngebietes gegenüber normalbetrieblichen Lärmemissionen der nahe gelegenen Industrie zu verringern. Ein „Etikettenschwindel“ liegt nicht vor.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 erlaubt eine einreihige Bebauung nördlich des Dorfnerweges. Mit der Realisierung dieses Bebauungsplanes wird sich die Lärmsituation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 4i nochmals verbessern. Der Bebauungsplan 4i schließt eine Lücke zwischen bestehenden Wohngebäuden. Von deren Bewohnern gingen bislang keine Beschwerden über Lärmimmissionen aus dem nahe gelegenen Industriegebiet ein. Die Stadt Burghausen kann deshalb davon ausgehen, dass auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4i keine Lärmimmissionen auftreten, die das Wohnen stören werden oder gar gesundheitsschädlich sind. Eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte nach TA Lärm (nachts 40 dB(A) im WA) wird nicht befürchtet, da sogar beim Immissionsort „Schießplatzweg 26“ zur Nachtzeit nur ein Wirkpegel von ca. 42 dB(A) gemessen wurde und dieses Gebäude ca. 200 m näher zur Werksmitte liegt. Weitere Berechnungen oder Messungen (Lärmgutachten) werden vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten.

Mit allen 24 Stimmen

Herr Stadtrat Fabian wiederholt seine Bedenken, dass es mit nur 16 neuen Stellplätzen seiner Ansicht nach zu einer Verlagerung des ruhenden Verkehrs in Richtung des Holzfelderwegs kommt. Herr Stadtrat Fabian kann nicht verstehen, warum hier auf die Errichtung einer Tiefgarage verzichtet wurde. Man kann nicht mehr von einem Fahrzeug pro Wohneinheit ausgehen, oftmals sind es zwei bis drei Fahrzeuge. Die bestehenden Garagen sind bereits besetzt und auch der Standstreifen vor dem Gebäude wird schon zum Parken verwendet. Hinzu kommen unter tags die vielen Pkws der Wacker-Mitarbeiter.

Zudem weist Herr Stadtrat Fabian darauf hin, dass die Fenster in der Nordfassade des Gebäudes Von-Baeyer-Straße 47 wegfallen sollen. Die Bewohner sind darüber verständlicherweise verärgert, da durch die fehlenden Fenster und das entsprechende Tageslicht die Lebens- und Wohnqualität vermindert wird. Der Bauherr hätte das neue Gebäude um 1 m verschieben können, dann wären die Fenster nicht betroffen gewesen. Im Erdgeschoss wohnt eine Frau, die auf den Rollstuhl angewiesen ist. Aufgrund der Tatsache, dass das neue Gebäude auf 5,50 m an die Terrasse herangerückt werden soll, kann diese nicht mehr wie gewohnt genutzt werden. Herr Stadtrat Fabian ist bewusst, dass das Baurecht eingehalten wird und es sich hier um eine reine Privatangelegenheit handelt. Man hätte jedoch im Vorfeld mit einem guten Kompromiss eine bessere Situation herbeiführen können.

Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sind die von Herrn Stadtrat Fabian geschilderten persönlichen Probleme der Bewohner bekannt und sagt zu, die Situation vor Ort mit dem Antragsteller zu besprechen, um evtl. noch eine Verbesserung erreichen zu können. Der Bebauungsplan hält jedoch die rechtlichen Regularien ein und muss daher auch entsprechend beschlossen werden.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die eingegangenen Stellungnahmen/Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 4i in der Fassung vom 08.03.2017 als Satzung.

Mit allen 24 Stimmen

2.5. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1c für den Bereich Heilig Kreuz, Bundesstraße B20 (südlich), Ludwig-Thoma-Straße (westlich) – Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1b und digitaler Neuaufbau des Gesamtplanes;**
Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Das Bebauungsplankonzept wurde in der Zeit vom 08.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016 öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinde wurden zeitgleich um Stellungnahmen gebeten. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn (14.11.2016)

Aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit allen 24 Stimmen

Staatliches Bauamt Traunstein (17.11.2016)

Auf die von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen.

Abwägung:

Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand sind vom Eigentümer des Grundstücks 753/4, Gemarkung Burghausen, zu tragen.

Mit allen 24 Stimmen

Gemeinde Hochburg-Ach (18.11.2016)

Es werden keine Einwände erhoben.

Stadtwerke Burghausen (24.11.2016)

Es bestehen keine Einwände.

Deutsche Telekom Technik GmbH (30.11.2016)

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahme verlegt werden muss.

Abwägung:

Der Eigentümer des Grundstücks 753/4, Gemarkung Burghausen, hat die Kosten für die Verlegung der TK-Linie zu tragen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit allen 24 Stimmen

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (02.12.2016)

Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz sicherzustellen.

Es kann bei Starkniederschlägen ein flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen. § 37 Wasserhaushaltsgesetz ist zu berücksichtigen.

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden.

Mögliche Bodenverunreinigungen (Altlasten) können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten führen. Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit allen 24 Stimmen

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 Hochbau (06.12.2016)

Zur Herstellung eines harmonischen Übergangs des Baugebietes in das Landschaftsschutzgebiet wird an der Westseite eine qualifizierte Ortsrandeingrünung als dringend notwendig erachtet. Diese könnte z.B. durch den Erhalt vorhandener Gehölze in Verbindung mit Neupflanzungen realisiert werden. Allerdings wird dazu eine Rücknahme der westlichen Baugrenze im WR 3 und 4 für erforderlich gehalten.

Abwägung:

Die Ortsrandeingrünung wird mit einer Breite von ca. 3 m festgesetzt. Eine weitere Reduzierung der Bauräume würde dem Ziel der Nachverdichtung im Innenbereich entgegenstehen.

Nachdem das Maß der Wandhöhe auf den Fertigfußboden (zu ergänzen wäre: „im Erdgeschoss“) bezogen wird, ist dazu auch dessen maximale Höhenlage festzusetzen, da andernfalls keine konkrete Festsetzung vorliegen würde.

Abwägung:

Die Festsetzung wird konkreter gefasst.

Solaranlagen auf geneigten Dächern (Satteldächern und Pultdächern) sollten entweder in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von max. 20 cm (gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage) hergestellt werden.

Bei Flachdachgebäuden wird wegen der Ortsrandlage empfohlen, die zulässige Höhe möglichst gering zu halten (Vorschlag: OK Dachfläche bis OK Solaranlage maximal 70 – 80 cm).

Abwägung:

Die textliche Festsetzung 1.3 wird entsprechend angepasst.

Zur Zulässigkeit von Gartengerätehäuschen außerhalb der Baugrenzen sollte ergänzt werden, dass diese jedoch nicht im Bereich von Eingrünungszonen errichtet werden dürfen.

Abwägung:

Die textliche Festsetzung Nr. 1.4 (Nebenanlagen) wird entsprechend angepasst.

Grundstückseinfriedungen mit einer Höhe von bis zu 2,00 m können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Siedlungsbildes führen, vor allem dann, wenn es sich um massivere bzw. wandartige Einfriedungen handelt. Dies gilt in besonderem Maße an Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft. Einfriedungswände oder andere wandartige Einfriedungen sollten daher am Ortsrand ausgeschlossen werden. Außerdem wird generell eine massive Reduzierung der zulässigen Einfriedungshöhe empfohlen.

Abwägung:

Die textliche Festsetzung 1.4 (Einfriedungen) wird entsprechend geändert.

Entsprechend der Darstellung in der Nutzungsschablone und auch in der Planzeichenverordnung ist die Geschossflächenzahl in der Planzeichenerklärung mit einem Kreis zu versehen, bei der Grundflächenzahl ist dieser dagegen zu entfernen.

Abwägung:

Die Darstellungen werden geändert.

In Festsetzung C.2.2 wird zwischen den Nutzungsbereichen 1 und 2 unterschieden und in beiden auf festgesetzte private Grünflächen Bezug genommen. Eine klare Definition der betreffenden Bereiche fehlt jedoch und ist daher noch zu ergänzen.

Abwägung:

Die Festsetzung wird entsprechend geändert.

Mit allen 24 Stimmen

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 53 Landschaftspflege (06.12.2016)

Der vorhandene Baumbestand sollte nochmals überprüft werden, ob nicht mehr der Bäume, im Bebauungsplan ist nur 1 Baum als zu erhaltender Bestand eingetragen, auf Grund ihres Zustandes und ihrer Lage als „bestehend und zu erhaltender Baum“ mit aufgenommen werden können. Vor allem entlang der Westseite und entlang der Bundesstrasse 20 bildet der vorhandene Gehölzbestand bereits eine gute Eingrünung, die es gilt, soweit wie möglich zu erhalten.

Abwägung:

Die zu erhaltenden Gehölzgruppen werden entsprechend dem Außenanlagenplan des Landschaftsarchitekten Wolfgang Wagenhäuser vom 23.02.2017 festgesetzt.

Unter Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen werden Grundstückseinfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 Metern zugelassen, ausnahmsweise auch Mauern und Gabionen. Gabionenwände in dieser Höhe wirken abweisend und sollten, sofern sie überhaupt erlaubt werden, auf eine wesentlich geringere Höhe beschränkt werden.

Abwägung:

Die textliche Festsetzung 1.4 (Einfriedungen) wird entsprechend geändert.

Unter Punkt 2.2 sind die Pflanzliste und die Pflanzgebote für private Grünflächen enthalten. Während im Nutzungsbereich 1 (innerhalb der privaten Grünflächen) anscheinend nur Bäume lt. Liste und Obstgehölze, Blumenwiesen, Gräser und Stauden erlaubt sind, dürfen im Nutzungsbereich 2 (keine Definition vorhanden) auch Ziergehölze verwendet werden.

Aber gerade innerhalb der privaten Grünflächen sollte man den Gartenbesitzern die Verwendung von Ziergehölzen gestatten. Eine Definition des Nutzungsbereiches 2 ist noch nachzutragen.

Abwägung:

Die Festsetzung wird entsprechend geändert.

Mit allen 24 Stimmen

Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde (30.11.2016)

Durch die B-Plan-Änderung des reinen Wohngebietes (WR) rückt das Baufenster von bisher 16 m auf zukünftig 12 m an die B 20 heran. Überschlägige Berechnungen nach der RLS 90 ergeben erwartungsgemäß an der zur B 20 nächstgelegenen Baugrenze eine deutliche Überschreitung des nach DIN 18005 zur Nachtzeit geltenden Orientierungswertes für Straßenlärm von 40 dB(A) (Verkehrsmengenkarte 2010, Zählpunkt 78429115, Kfz Gesamtverkehr (2969/24 h), Schwerverkehr (186/24 h), v=60 km/h). Selbst der Grenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) wird noch bis zu 5 dB(A) überschritten.

Auf Grund der stetigen Verkehrszunahme wird die vorhandene Festsetzung zum Lärmschutz als nicht mehr ausreichend gesehen. Da in der Bauleitplanung Konflikte zu vermeiden sind, ist mittels Lärmgutachten der erforderliche Lärmschutz zu ermitteln. Anzustreben ist primär aktiver Lärmschutz, so wie er auch im bisherigen B-Plan von 2000 für die östliche Häuserreihe vorgesehen ist.

Abwägung:

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung der Straßengeräusche (Müller-BBM, Planegg) vom 26.01.2017 vor. Die im Gutachten vorgeschlagenen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Mit allen 24 Stimmen

Landratsamt Altötting – Gesundheitswesen (06.12.2016)

Keine Äußerung

Landratsamt Altötting – Untere Naturschutzbehörde (05.12.2016)

In den Verfahrensunterlagen fehlen Angaben zur baurechtlichen Eingriffsregelung. Entgegen der Feststellung in der Begründung werden Belange des Naturschutzes beeinträchtigt:

Der Grad der Versiegelung und damit der Bodenverbrauch wird im Vergleich zum Bestand deutlich erhöht. Landschaftsbildprägende Gehölze werden zur Errichtung zusätzlicher Baukörper beseitigt. Der bisher fließende Übergang von freier Landschaft zu städtischer Bebauung und damit der ländliche Charakter des Ortseingangs gehen verloren. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Folge. Gerade letzterer Belang ist unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet von besonderem Gewicht.

Aus den genannten Gründen ist die Anwendung der Eingriffsregelung notwendig. Wir bitten um Ergänzung der Unterlagen.

Abwägung:

Der Landschaftsarchitekt Wolfgang Wagenhäuser hat mit Schreiben vom 23.02.2017 eine Bestandsaufnahme des Plangebietes und Erläuterungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Unterlagen zur ökologischen Ausgleichsfläche liegen zwischenzeitlich vor. Die Ausgleichsflächenberechnung des Landschaftsarchitekten Wolfgang Wagenhäuser vom 01.02.2017 ergibt eine Ausgleichsfläche von 730 m². Sie wird nachgewiesen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 822, Gemarkung Altötting. Eine dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Altötting (Untere Naturschutzbehörde) ist bereits am 30.06.2009 beurkundet worden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist auf Grund einschlägiger Rechtsprechung des EuGH das Artenschutzrecht zu berücksichtigen. Auch bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden, sind die Handlungsverbote und –gebote des Artenschutzrechtes zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu unterlassen.

Auf Grund der vorhandenen Gehölzstrukturen muss die Stadt Burghausen eine begründete Aussage treffen, ob eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten und damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Falls nicht, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls ein der Materie vertrautes Fachplanungsbüro einzuschalten.

Abwägung:

Herr Dr. Christof Manhart, Laufen hat am 22.02.2017 die geforderte Beurteilung vorgenommen. Die zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und werden vom Grundstückseigentümer fristgerecht erledigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und somit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei öffentlichen und privaten Beleuchtungsanlagen an Straßen, Plätzen und Gebäuden grundsätzlich der möglichst umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungstechnik der Vorzug zu geben. Untersuchungen bestätigen die warm-weiße LED-Technik als signifikant insektenfreundlicher als bisher verwendete Lampentypen. Warm-weiße LED-Lampen reduzieren den Insektenanflug und die damit in der Regel verbundene hohe Mortalitätsrate auf einen Bruchteil im Vergleich zu herkömmlicher Technik. Neben der Wahl der Lichtart ist der Bau geeigneter Beleuchtungsträger unter Wahrung eines zielgerichteten Abstrahlungswinkels, die Leistungsreduzierung und intelligente Zeitschaltungen wichtig. Die Energieversorger und Hersteller stehen den Kommunen beratend zur Seite.

Abwägung:

Im Bebauungsplangebiet wird keine neue Straßenbeleuchtung errichtet. Die Stadt Burghausen wird die vorhandene Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet Zug um Zug auf LED-Technik umrüsten und dabei den Schutz nachtaktiver Insekten berücksichtigen.

Mit allen 24 Stimmen

Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern (08.12.2016)

Keine bergbaulichen Belange berührt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (22.11.2016)

In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich ein Bodendenkmal. Das Plangebiet befindet sich nur ca. 50 m südlich der Siedlung aus der späten Latènezeit, welche sich durchaus bis ins Plangebiet hineinstrecken könnte. Aufgrund der Nähe zur Siedlung und der exponierten Lage des Plangebietes auf der Terrasse eines steil abfallenden Bergrückens oberhalb der Salzach muss im Plangebiet mit einiger Wahrscheinlichkeit zudem mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler (insbesondere Gräbern) gerechnet werden.

Abwägung:

Nach dem Denkmalatlas verläuft zwischen dem Bodendenkmal und dem Plangebiet die Bundesstraße 20. Die geplante Bebauung rückt nicht näher als die vorhandene Bebauung an das Bodendenkmal heran. Bei den bereits durchgeführten Baumaßnahmen südlich der B 20 sind keine Hinweise auf eine frühere Siedlungstätigkeit vorgefunden worden.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Stadt Burghausen als Untere Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Mit allen 24 Stimmen

Energienetze Bayern (08.12.2016)

Keine Einwände

Bayernwerk AG (08.12.2016)

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Entsprechende Hinweise der Sparten Träger sind bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Die erwähnte DIN 18920 wird aufgenommen.

Mit allen 24 Stimmen

Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde (16.12.2016)

Die Nutzung des Nachverdichtungspotentials wird begrüßt.

Das Vorhaben ist mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Lärmvorsorge ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung:

Die Abstimmung mit den Fachbehörden ist erfolgt.

Mit allen 24 Stimmen

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Stellungnahmen in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Art und Weise ab.

Der Stadtrat billigt den Bebauungsplanentwurf in der veränderten Fassung vom 08.03.2017 und beschließt die öffentliche Auslegung.

Mit allen 24 Stimmen

2.6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 für den Bereich Bachstraße (südwestlich), Waldpark, Freizeit- Sport- und Erholungsanlagen Lindach für die Grundstücke Fl.-Nrn. 2290 und 2290/26, Gemarkung Burghausen in der Bachstraße 31 und 33; Aufstellungsbeschluss

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Stadtrat Strachowsky hält es grundsätzlich im Sinne der Nachverdichtung für gut, wenn dieses Grundstück bebaut werden kann. Der bestehende Spielplatz und die Sportstätten sollten jedoch nicht verkleinert werden.

Niederschrift über die öffentliche Stadtrat-Sitzung vom 08.03.2017 - Seite 14

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist angedacht, auch die Multifunktionsfläche an der Bachstraße in die künftigen Überlegungen mit einzubeziehen und Vorschläge zu erarbeiten um die Nutzungsintensität zu verbessern. Zudem passt der Skateanlage im Waldpark Lindach nicht so richtig an die jetzige Stelle und könnte eventuell auch verlegt werden.

Wenn der Skateboard-Platz verlegt werden sollte, plädiert Herr Stadtrat Angstl dafür, dass dieser näher an den Stadtinnenbereich herangerückt wird – evtl. in den Bereich des zukünftigen Jugendzentrums.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt diesen Beschluss bekannt zu machen, einen Vorentwurf auszuarbeiten und damit die GrobAbstimmung durchzuführen.

Mit allen 24 Stimmen

2.7. Bauantrag durch die GREIWING Logistic Areas GmbH & Co. KG, Carl-Benz-Straße 11 – 15, 48268 Greven zum Neubau eines Logistikcenters mit einer Hochsiloleanlage, Containeraufstellflächen, Pkw- und Lkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 23, 26 und 27, Gemarkung Holzfelder Forst am KV-Terminal

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Die Frage von Herrn Stadtrat Strebel, ob die Erweiterungsfläche im Grundstückspachtvertrag mit eingeschlossen ist, bejaht Herr Erster Bürgermeister Steindl.

Herr Stadtrat Strebel stimmt im Namen der GRÜNEN-Fraktion dem Vorhaben zu. Es ist wichtig, dass der Betrieb des KV-Terminals wirtschaftlich funktioniert. Die Nutzung des gesamten Gebiets nördlich des KV-Terminals ist dafür klar strukturiert. Herr Stadtrat Strebel bittet in diesem Zusammenhang darum, auch die Planungen für die noch freien Industrieflächen im nördlichen Bereich von OMV und Borealis im Stadtrat vorzustellen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl werden diese Flächen im Rahmen der Bauamts-Klausur nächste Woche thematisiert. Wenn sich hier konkrete Planungen abzeichnen, soll eine Vorstellung im Stadtrat erfolgen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Mit allen 24 Stimmen

2.8. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten im Stadtgebiet - 2017/2018

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.

Herr Stadtrat Kokott findet es gut, dass die Straßenbeleuchtung auf LED umgerüstet werden soll und fragt in diesem Zusammenhang nach, welche Maßnahmen aus dem Beleuchtungskonzept für die Gruben und den Stadtplatz umgesetzt worden sind. Laut Herrn Stadtrat Kokott ermöglicht die LED-Technik auch einen Farbwechsel bei den Leuchten. So könnte bei bestimmten Veranstaltungen die Beleuchtung auf eine andere Farbe umgestellt werden.

Nachrichtlich:

Ein Sachstandsbericht bzgl. der durchgeführten Maßnahmen aus dem Beleuchtungskonzept für die Gruben und den Stadtplatz erfolgt in der April-Sitzung.

Der Stadtrat beschließt, das vorgeschlagene Straßenbeleuchtungskonzept in Form einer Umrüstung von alten Straßenleuchten in der Marktler Straße (Teilabschnitt mit ca. 35 Leuchten) und der Wackerstraße (mit ca. 50 Leuchten) auf die umweltfreundlichere LED-Beleuchtung umzusetzen. Die zusätzlich erforderlichen Kosten in Höhe von 80.000 € werden im Nachtragshaushalt 2017 bei HHSt. 6701.9600 bereitgestellt.

Mit allen 24 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Internationale Jazzwoche

Herr Erster Bürgermeister Steindl lädt die Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats zur Jazzwoche ein und dankt bei der Gelegenheit dem Team der IG Jazz für die hervorragende Vorbereitung der Jazzwoche. Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl muss man jedoch auch wissen, dass die Stadt fast ein Drittel der gesamten Kosten trägt. Der städtische Zuschuss zur Abdeckung der Gagen und Nebenkosten hat in den vergangenen Jahren ca. 60.000 € betragen. Durch den Rückzug des Bayerischen Fernsehens fällt allerdings die technische Betreuung durch die 20 – 30 Techniker des BR weg. Die notwendige technische Ausstattung muss nun angemietet werden. Zudem sind die Haustechniker vom Bürgerhaus und Stadtsaal stark eingebunden und der Bauhof unterstützt beim Aufbau. Der Jugend-Jazzpreis schlägt mit ca. 20.000 € zu buche (10.000 € Preisgeld, dazu Übernachtungskosten und Personalausgaben aller Gruppen). Eine Platte in der Street of Fame (Grüben) kostet 10.000 €. Dies alles erhöht die städtischen Kosten für die gesamte Jazzwoche auf ca. 85.000 €.

2. Gewerbesteuereinnahmen

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass aufgrund einiger endgültigen Gewerbesteuerbescheide für die Jahre 2015 und 2016 im Nachtragshaushalt 2017 zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen von rd. 30 Mio. € veranschlagt werden können. Die im Haushalt eingeplante Rücklagenentnahme muss aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen werden.

3. Robert-Koch-Straße, fehlende Gehsteigüberdachungen

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kamhuber erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass u. a. die fehlenden Gehsteigüberdachungen in das ISEK-Gesamtgutachten zur Oberflächengestaltung der Neuen Mitte, sowie der Marktler Straße und Robert-Koch-Straße eingearbeitet werden. Mit der Präsentation des Gesamtkonzepts soll versucht werden, mit den Privateigentümern eine Schließung der Überdachung zu erreichen.

4. Stadtsaal

Herr Stadtrat Kamhuber weist darauf hin, dass es im Stadtsaal bei Veranstaltungen bei denen Essen serviert werden, immer wieder zu Geruchsbelästigungen aus der Küche kommt. Es sollte daher überdacht werden, ob nicht auch die Entlüftung des Küchenbereichs modernisiert werden sollte, um hier eine Verbesserung zu erreichen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass dies seiner Ansicht nach ein nachrangiges Thema ist. Hier müsste der Küchenbereich komplett umgebaut werden, was aufgrund der engen Verhältnisse sehr aufwendig wäre. Ein wichtigeres Thema ist jedoch, dass man mit der akustischen Umsetzung des Konzepts noch nicht zufrieden ist. Vor allem im mittleren Bereich ab dem 2. Saaldrittel bestehen noch große akustische Probleme. Dies ist nicht zufriedenstellend und muss nachgebessert werden. Die Hörunterstützung wurde gut umgesetzt. Bei den Besuchern die diese nutzen bestehen keine Hörprobleme mehr.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Stadler antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Lüftungsanlage des Stadtsaals nicht saniert wurde.

5. **Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung des ehemaligen Klosters Raitenhaslach, 2. Bauabschnitt; Bodenarchäologische Funde**

Die Frage von Herrn Stadtrat Fabian, ob die noch im Boden befindlichen Funde wieder überdeckt werden, bejaht Herr Erster Bürgermeister Steindl.

6. **Erklärung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Passau**

Frau Stadträtin Bachmeier verweist auf die von ihr ausgeteilte Erklärung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Passau („Abschiebung nach Afghanistan aussetzen!“) und bittet die Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats nach ihren Möglichkeiten die guten politischen Kontakte zu nutzen, um die Erklärung zu unterstützen.

7. **faire Beschaffung**

Da nach der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Jahr 2016 bei Auftragsvergaben zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden können („faire Beschaffung“), bittet Frau Stadträtin Bachmeier zu berichten, inwieweit dies bei der Stadt Burghausen umgesetzt wird. Die Servicestelle „Kommunen in der Einen Welt“ des Bundesinnenministeriums steht hier als Partner zu allen Fragen zur Seite.

8. **Dank an Umweltamt**

Herr Stadtrat Strebel verweist auf die vom Umweltamt durchgeführten Exkursionen im Stadtgebiet, die unter der Leitung von Frau Freudlsperger von den beiden Mitarbeitern des freiwilligen ökologischen Jahres organisiert werden. Die Vorbereitungen sind zwar sehr zeitaufwendig, die Exkursionen werden aber auch sehr gut angenommen. Die im letzten Jahr durchgeführten Wanderungen waren voll ausgebucht. Herr Stadtrat Strebel dankt den Mitarbeitern des Umweltamts für dieses Engagement.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:35 Uhr

Burghausen, 08.03.2017

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**